

## **Ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI Genehmigungspflichtigkeit bei Personenbeförderung**

Auszug aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 08.06.2005, Az. : 7428b-VII/2d-11114 zu einer Anfrage des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen den Vorschriften dieses Gesetzes. Geschäftsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn Personenbeförderungen gleicher Art wiederholt werden sollen und sich als dauernder oder wiederkehrender Teil der geschäftlichen Betätigung darstellen. Dies ist bei den von Ihnen beschriebenen Beförderungen der Fall.

a) § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG bestimmt, dass Beförderungen mit Personenkraftwagen (nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer) nicht dem Gesetz unterliegen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Durch diese Ausnahmeregelung sollen "Gefälligkeitsfahrten", wie z.B. die Mitnahme von Bekannten oder Kollegen, aus dem Anwendungsbereich des PBefG herausgenommen werden. Zu den Betriebskosten im Sinne dieser Vorschrift zählen nur die unmittelbar verbrauchsbedingten Kosten (z.B. Treibstoff). Bereits nicht umfasst sind die Kosten für die Vorhaltung des Fahrzeuges (z.B. Versicherung). Ob der Betrieb defizitär arbeitet oder nicht spielt insofern keine Rolle. **Die Ausnahmeregelung ist auf Zubringer- und Abholdienste, wie z.B. Patientenbeförderungen zu Arztpraxen, Krankenhäuser oder Heilstätten, grundsätzlich nicht anwendbar, auch wenn für solche Fahrten nur ein die Betriebskosten deckendes oder darunter liegendes Entgelt zu zahlen ist.** Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 2 PBefG. Die Freistellung bestimmter Zubringer- und Abholdienste war ursprünglich vorgesehen, ist jedoch nicht Gesetz geworden, weil sie der Verkehrsausschuss im Hinblick auf eine möglichst ausnahmslose Anwendung des Gesetzes nicht für angebracht hielt.

b) Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG unterliegen dem Gesetz ferner nicht

Beförderungen mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist. Gemäß § 4 Abs. 6 PBefG sind Krankenkraftwagen Fahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.

2. Schließlich **kann die Genehmigungspflicht** nach dem PBefG bei bestimmten Beförderungen gemäß der „Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung)" **entfallen**.

a) Nach § 1 Nr. 3 der Freistellungsverordnung werden Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von nicht mehr als 6 Personen (einschl. Führer)** geeignet und bestimmt sind, von den Vorschriften des PBefG freigestellt, es sei denn, dass für die Beförderungen ein (unmittelbares) Entgelt zu entrichten ist. Es dürfen somit weder die Beförderten selbst noch Dritte hierfür etwas zahlen. Bei den Beförderungen des ambulanten Dienstes und den Beförderungen im Rahmen der Tagespflege übernimmt entweder die Pflegekasse die Beförderungskosten oder der Pflegebedürftige kommt selbst dafür auf, d.h. Entgeltlichkeit ist gegeben und somit § 1 Nr. 3 der Freistellungs-Verordnung nicht anwendbar.

b) Gemäß § 1 Nr. 4 e) der Freistellungsverordnung besteht keine Genehmigungspflicht nach dem PBefG bei Beförderungen von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen, **es sei denn, dass von den Beförderten ein (unmittelbares) Entgelt zu entrichten ist**. Bei den beförderten Personen muss es sich um solche Kranke handeln, die sich in den Krankenhäusern und Heilanstalten in stationärer Behandlung befinden. Die Hin- und

Rückbeförderung von **ambulanten Kranken** von und zur Heilanstalt ist daher nach dieser Vorschrift **nicht freigestellt**.

- c) § 1 Nr. 4 g) der Freistellungsverordnung bestimmt, dass von den Vorschriften des PBefG Beförderungen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen, freigestellt werden, es sei denn, dass von den Beförderten ein (unmittelbares) Entgelt zu entrichten ist.

Diese Regelung ist wegen ihres Ausnahmecharakters restriktiv auszulegen. Von der Genehmigungspflicht freigestellt wird nur die Beförderung von Personen zu und von den genannten Einrichtungen. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur Beförderungen zwischen der Wohnung der betreffenden Personen bzw. einem Sammelpunkt und der jeweiligen Betreuungseinrichtung, **nicht aber Ausflugs- und Ferienfahrten oder Fahrten zu Einkaufszwecken** erfasst werden, auch wenn diese, wie die Einrichtungen selbst, der Mobilität und Selbständigkeit der behinderten Personen dienen.

Anders als bei § 1 Nr. 3 der Freistellungsverordnung wird bei Nr. 4 gefordert, dass von dem Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist. Unschädlich ist es daher, wenn ein Dritter ein Entgelt für die Fahrt entrichtet, ohne dass dies von dem Beförderten auszugleichen wäre. Bei weiter Auslegung dieser Vorschrift wird die Freistellung deshalb nicht ausgeschlossen, wenn bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Einrichtung eine Vergütung von der Pflegekasse erhält.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die von Ihnen angesprochenen **Beförderungen von Pflegebedürftigen von der Wohnung zum Frisör, Einkaufen o.a. durch einen ambulanten sozialen Dienst grundsätzlich nach dem PBefG genehmigungspflichtig sind**. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zwischen einer Einrichtung, die der Betreuung dieses Personenkreises dient, und Wohnung, sind gemäß § 1 Nr. 4 g) der Freistellungsverordnung nicht nach PBefG genehmigungspflichtig, wenn die

Kosten von der Pflegekasse und nicht vom Beförderten beglichen werden.

Beim Einsatz von Zivildienstleistenden stellen sich zusätzlich Fragen im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Für die Beantwortung dieser Thematik ist das Bayerische Staatsministerium des Innern zuständig.

Abschließend möchte ich noch auf die Richtlinie über die personenbeförderungsrechtliche Behandlung von gewerblichen Krankenfahrten und gewerblichen Behindertenfahrten (Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 12. Mai 2000, AllMBl. Nr. 10/2000, S. 405, AllMBl. Nr. 11/2000, S. 423) hinweisen.